

Bei Säumnis des Klägers läßt das Gesetz die schärfsten Versäumnisfolgen eintreten, weil er den Prozeß eingeleitet und das größte Interesse an seiner Durchführung hat. Hat schon die Versäumung einer Prozeßhandlung nach § 230 ZPO deren Verlust zur Folge, so tritt bei Versäumung der mündlichen Verhandlung durch den Kläger eine noch weitergehende Folge ein. So gelten zum Beispiel nach § 138 ZPO nicht bestrittene Tatsachen als zugestanden (fingiertes Geständnis). Erscheint der Kläger, der den Prozeß in Bewegung gesetzt hat, nicht, so wird gegen ihn das Versäumnisurteil nach § 330 ZPO erlassen. Dagegen ist der Beklagte derjenige, der angegriffen wird. Es wäre eine Härte, wollte man gegen ihn das Versäumnisurteil auch dann erlassen, wenn das Vorbringen des Klägers seinen eigenen Antrag nicht rechtfertigt. Darum wird, wie schon nach § 10 I 8 der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung von 1793 und § 368 der Hannoverschen Bürgerlichen Prozeßordnung von 1850, im § 331 ZPO nicht ein Anerkenntnis des Beklagten, sondern nur ein Geständnis der tatsächlichen Behauptungen fingiert, so daß der Erlaß des Versäumnisurteils die Schlüssigkeitsprüfung der Klage erfordert.

Im Berufungsverfahren ist der Berufungskläger derjenige, der das Urteil der ersten Instanz angreift, also prozessual etwas begehrt und das Berufungsverfahren in Gang setzt. Für ihn gilt daher entsprechend, was in erster Instanz für den Kläger gilt: Seine Säumnis hat ohne weiteres den Erlaß des Versäumnisurteils gegen ihn zur Folge. Dagegen ist der Berufungsbeklagte der Angegriffene, er soll bei Säumnis nicht einem Urteil auf Grund unschlüssiger Berufungsbegründung ausgesetzt sein.

Diese Auffassung entspricht auch dem Gesetz. In § 542 Abs. 1 ZPO heißt es, daß die Vorschriften über das Versäumnisverfahren in erster Instanz „entsprechend“ anzuwenden sind. Wollte man die unterschiedliche Behandlung der Schlüssigkeitsprüfung nach §§ 330, 331 ZPO in der Berufungsinstanz so anwenden, daß § 330 ZPO auch dort für die Säumnis des Klägers und § 331 ZPO für die Säumnis des Beklagten gilt, unabhängig davon, welche Parteirolle sie in der Berufungsinstanz einnehmen, dann wäre das eine direkte Anwendung und keine entsprechende, wie sie § 542 Abs. 1 ZPO vorschreibt. Eine entsprechende Anwendung ist nur so möglich, daß in zweiter Instanz § 330 ZPO für die Säumnis des Berufungsklägers und § 331 ZPO für die Säumnis des Berufungsbeklagten gilt, unabhängig davon, welche Parteirolle sie in erster Instanz hatten. Daraus folgt, daß das Versäumnisurteil gegen den Berufungskläger ohne weiteres³⁾ zu erlassen ist, während bei Säumnis des Berufungsbeklagten das tatsächliche Vorbringen des Berufungsklägers als zugestanden gilt (unter Berücksichtigung des § 542 Abs. 2 ZPO für die Berufungsinstanz); nur wenn dieses den Berufungsantrag rechtfertigt, also die Berufung schlüssig ist, ist das Versäumnisurteil zu erlassen.

Diese Gleichstellung des Klägers mit dem Berufungskläger und des Beklagten mit dem Berufungsbeklagten ergibt sich auch bei einer anderen Frage aus § 120 ZPO. Danach hat die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger und den Berufungskläger zugleich für den Gegner die einstweilige Befreiung von Kosten zur Folge. Dabei kommt es nicht darauf an, welche Partei der Berufungskläger in erster Instanz war.

Nach dem Gesetz hätte daher in dem von Greiff mitgeteilten Prozeß das Versäumnisurteil gegen den Berufungskläger ohne weitere Schlüssigkeitsprüfung ergehen müssen, weil nicht § 331 ZPO direkt, sondern § 330 ZPO entsprechend anzuwenden ist.

Dem kann auch nicht entgegnet werden, daß in dem mitgeteilten Sachverhalt bei einer Zurückweisung der Berufung der materiellen Wahrheit nicht gedient wäre. Da im Zivilprozeß grundsätzlich die Verhandlungsmaxime gilt, kann die Entscheidung immer nur in bezug auf das Parteivorbringen richtig sein. Außerdem ist das Versäumnisurteil in erster Linie ein Instrument der Prozeßführung, der Prozeßdisziplin und kein Mittel zur Wahrheitsforschung. Es gibt ja deswegen immer — auch in der Berufungsinstanz — dagegen die Möglichkeit des Einspruchs.

Der Umstand, daß das Gesetz eine in zweiter Instanz persönlich erschienene Partei ohne Rechtsanwalt als säu-

mig ansieht, was vielleicht eine Härte ist, darf nicht dazu führen, daß man sich über die klaren und auch sinnvollen Bestimmungen über die Schlüssigkeitsprüfung im Versäumnisverfahren hinwegsetzt.

Amtsgerichtsrat Dr. Erwin Grunz, Berlin

Fragen der Lohnpfändung

Die Lohnpfändungsverordnung unterscheidet zwischen der mildernden Form der Pfändung des Arbeitsinkommens nach § 5 und der strengeren nach § 6. Die Pfändung nach § 6, auch Nacktpfändung genannt, war bereits Gegenstand zahlreicher Betrachtungen, und zwar deshalb, weil sie insbesondere den Schuldner, der im Leistungslohn und am schwersten am Neuaufbau arbeitet, am härtesten trifft. Im § 6 ist die Pfändung des gesamten Einkommens angeordnet. Dem Schuldner ist lediglich das zu seinem Lebensunterhalt Notwendige zu belassen. Der dafür als ausreichend angesehene Betrag ist von den Gerichten außerordentlich abweichend bemessen worden. Zur Zeit dürfte ein Satz von 90,— DM für den Schuldner, 30,— DM für die Ehefrau und 25,— DM pro Kind monatlich am häufigsten sein. In zahlreichen Fällen wird also der Schuldner bestrebt sein, nicht mehr zu verdienen, als ihm und seiner Familie als notwendiger Unterhalt zugebilligt wird. Zweifelloshindert das in erheblichem Umfange die Entwicklung der Arbeitsproduktivität und damit in nicht zu unterschätzender Weise unseren wirtschaftlichen Aufbau.

Es ist an der Zeit, hier eine Regelung zu finden, die sowohl dem Schuldner als auch dem Gläubiger gerecht wird. Es werden folgende Vorschläge zur Diskussion gestellt.

1. Der Schuldner verdient 200,— DM netto; er ist verheiratet und hat ein eheliches Kind zu unterhalten. Der Gläubiger macht Unterhaltsansprüche für das Jahr vor dem Antrag auf Erlaß des Unterhaltsbeschlusses in Höhe von 300,— DM und laufenden Unterhalt in Höhe von 25,— DM monatlich geltend.

Dem Schuldner werden belassen:

90,— DM für seinen notwendigen Unterhalt,

55,— DM zur Erfüllung seiner sonstigen laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten.

Der Mehrbetrag unterliegt der Pfändung, und zwar in Höhe von

25,— DM wegen der laufenden Ansprüche und in Höhe von

15,— DM wegen der Rückstände.

Der das Nettoeinkommen um 185,— DM übersteigende Betrag verbleibt wieder dem Schuldner. Dabei wird der auf die Rückstände zu pfändende Betrag je nach deren Höhe von Fall zu Fall zu bemessen sein.

2. Im gleichen Falle werden dem Schuldner wiederum 90,— DM für seinen notwendigen Unterhalt belassen. Der Mehrbetrag ist unter den gegenüber dem Schuldner Unterhaltsberechtigten und dem Gläubiger anteilmäßig zu verteilen. Im vorliegenden Falle also würde die Ehefrau, das eheliche Kind und der Gläubiger mit etwa je 37,— DM am Mehrverdienst beteiligt sein.
3. Schließlich wäre eine Lösung auch dahin zu finden, daß der Mehrbetrag unter 1. in Höhe von 15,— DM anteilmäßig auf alle Unterhaltsberechtigten umgelegt wird.

Ich halte die 1. Lösung für die einfachste und erfolgreichste. Auf der einen Seite bedeutet sie für den Schuldner kein Hemmnis bei der Entfaltung seines Arbeitswillens. Im Gegenteil, sie spornt den Schuldner zur erhöhten Leistung an. Der Gläubiger aber muß nicht damit rechnen, daß sich sein Schuldner der Unterhaltspflicht entzieht. Er hat vielmehr die Gewähr dafür, daß er mit seinen Ansprüchen tatsächlich befriedigt wird. Die mit dieser Methode gemachten Erfahrungen sind gute; nicht in einem einzigen Falle gab es Anlaß zu einer Beschwerde. Vielmehr ist sowohl von den Gläubigern als auch von den Schuldnern die Richtigkeit des Verfahrens anerkannt worden.

Rechtspfleger Hans-Joachim B o c h m a n n, Kamenz

S) sofern nicht einer der Fälle des § 335 ZPO vorliegt.